

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.11.2010 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S 931) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und – begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Landwirt/Landwirtin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen behinderten Menschen – entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

– von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation

und

– gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufshilfe und Arbeitserprobung durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2

Abschlussbezeichnung

(1) Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer/Helferin in der Landwirtschaft.

§ 3

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl I S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

(3) Findet die Ausbildung in Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation statt, sind mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtungen in anerkannten Ausbildungsbetrieben durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist die Betreuung gemäß Absatz 1 sicherzustellen.

§ 4

Eignung der Ausbilder

Die Ausbilder des vertragsabschließenden Betriebes müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft besitzen und über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erworben haben. Sie sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 6

Zielsetzung der Ausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zum selbständigen Arbeiten nach Anweisung befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 12 nachzuweisen.

§ 7

Ausbildungsbild

Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Ausbildungspositionen:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Ausbildung,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
 - 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung;
 - 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
 - 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen,
 - 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Pflanzenproduktion;
 - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - 3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen, rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen,
 - 3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte,
4. Tierproduktion;
 - 4.1 Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,
 - 4.2 Nutzen von Tieren,
5. betriebliche Ergebnisse.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Bei der Vermittlung der in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sind jeweils mindestens zwei Betriebszweige der Pflanzen- und

Tierproduktion zugrunde zu legen. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion:
 - a) Getreidebau
 - b) Zuckerrübenbau
 - c) Kartoffelbau
 - d) Körnermaisbau
 - e) Ölfrüchtebau
 - f) Hülsenfrüchtebau
 - g) Ackerfutterbau
 - h) Grünland oder Ackergras
 - i) Waldbau
2. in der Tierproduktion:
 - a) Milchviehhaltung
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast
 - c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
 - d) Schweineaufzucht oder Schweinemast
 - e) Legehennenhaltung
 - f) Geflügel aufzucht
 - g) Schafhaltung
 - h) Pferdehaltung

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden/die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau einschließlich der Lerninhalte als auch die zeitliche Abfolge der Berufsausbildung ausweisen soll.

§ 10

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Der Auszubildende/die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur selbständigen Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise entbunden werden. In diesen Fällen ist der Ausbildungsnachweis mit Hilfe des Auszubildenden/der Auszubildenden bzw. von einer durch ihn/sie beauftragten Person zu führen.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1, Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter der laufenden Nummer .3.1 und 4.1 Buchstabe a bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden.

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lernstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der betrieblichen Prüfung, die praktisch und mündlich im Zusammenhang durchgeführt wird, in insgesamt höchstens zwei Stunden je eine Aufgabe aus der

1. Pflanzenproduktion und
2. Tierproduktion

bearbeiten. Dabei sind die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung
3. Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens. Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit
5. Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird betrieblich und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der betrieblichen Prüfung zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge kennt und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. In insgesamt vier Stunden soll er je eine Prüfungsaufgabe aus der Pflanzenproduktion und aus der Tierproduktion bearbeiten und mündlich erläutern. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling ausgebildet worden ist. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sein. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:

- a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
- b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen,

dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

2. in der Tierproduktion:

- a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren
- b) Nutzen von Tieren

dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) Für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung kommen Fragen bzw. Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Bearbeiten und Pflegen des Bodens
2. Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen
3. rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren
4. Nutzen von Tieren
4. Maschinen und Geräte
5. Materialien und Betriebsmittel
6. Vermarktung
7. Organisation der betrieblichen Arbeit
8. Umweltschutz und Landschaftspflege
9. rationeller Energie- und Materialverwendung,
10. anwendungsbezogene Berechnungen,
11. Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche (mündliche) Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.

(5) Die zwei praktischen Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 werden zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst. Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3 30 Prozent

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen Prüfungsaufgaben mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder die schriftliche bzw. mündliche Prüfung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist.

(7) soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ausbildungsverhältnisse nach § 66, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 31.01.2011 in Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer

Richard Schreiner